



faire-werbung.ch
Schweizerische Lauterkeitskommission
loyauté-en-publicité.ch
Commission Suisse pour la Loyauté

Streulistrasse 9
8032 Zürich

T 044 211 79 22
info@lauterkeit.ch

faire-werbung.ch
loyauté-en-publicité.ch

Schweizerische Lauterkeitskommission • Commission Suisse pour la Loyauté

Wegleitung zur Abfassung und Einreichung einer Beschwerde (Beschwerdeformular bitte am Computer, mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen)

Die Werbebranche unterhält seit 1966 eine neutrale, unabhängige Institution zum Zweck der werblichen Selbstkontrolle. Jede Person ist befugt, kommerzielle Kommunikation, die ihrer Meinung nach unlauter ist, bei der Lauterkeitskommission zu beanstanden.

Wer kann eine Beanstandung machen?

Beschwerdeführer/in, sind mit Namen und Adresse, ev. Telefonnummer aufzuführen.

Gegen wen richtet sich die Beanstandung?

Beschwerdegegner/in, sind ebenfalls mit Namen, Adresse und ev. Telefonnummer einzutragen.

Wo ist die beanstandete Werbung erschienen und/oder welches Verhalten ist zu beanstanden?

Anzugeben ist das Werbemittel, (Inserat, Plakat, Prospekt, Film usw.), in dem die beanstandete Werbung erschienen ist.

Anzugeben ist ferner

- die Zeitung, in der das Inserat erschienen ist,
- die Sendung, in welcher der Film ausgestrahlt wurde,
- der Ort, wo das Plakat aufgehängt ist,
- der Link der Internetseite, wenn der Inhalt im Internet entdeckt wurde,
- bei Prospekten sind nicht nur einzelne Seiten, sondern der gesamte Prospekt und – sofern vorhanden – Beilagen und Umschlag einzureichen.

Das Werbemittel ist im Original oder aber in guter Fotokopie einzusenden.

Welche Angaben, Wörter, Abbildungen usw. werden beanstandet?

Bitte die beanstandeten Elemente in der Beschwerde einzeln auführen und im beigelegten Inserat, Prospekt usw. deutlich unterstreichen (keinen Markierstift verwenden wie z. B. StabiloBoss). Wenn das beanstandete Werbemittel nicht beigelegt werden kann (z.B. TV-Spot, SMS, Telefonmarketing usw.) ist eine detaillierte Beschreibung der beanstandeten Aussage(n) notwendig.

Warum werden diese Angaben beanstandet?

Bitte zu jeder Beanstandung eine kurze Begründung auführen (z.B. die Angabe ist unwahr, irreführend weil ...) und wenn möglich erwähnen, gegen welche Bestimmung der Internationalen Richtlinien für die Werbepraxis oder gegen welchen Grundsatz der Schweizerischen Lauterkeitskommission die Angabe verstösst.

Wichtige Hinweise

- Jeder Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen. Die Beschwerde muss deshalb gut lesbar sein. Sie muss so präzise sein, dass die Gegenpartei die Beschwerde und Beanstandung beantworten kann.
- Pro beanstandete Werbebotschaft und Beschwerdegegner/in kann nur eine Beschwerde eingereicht werden.
- Bitte keine Nachträge oder Ergänzungen zu Ihrer Beschwerde einreichen ohne ausdrückliche Aufforderung des Kommissionssekretariats; zu jeder zusätzlichen Eingabe muss die Gegenpartei neu Stellung nehmen, was die Behandlung der Beschwerde verzögert.
- Zur Beschwerde gehören unbedingt: Ort, Datum und Unterschrift.